

RS Vwgh 2005/12/19 2005/06/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2005

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

BauG Stmk 1995 §43 Abs2 Z7;

BauRallg;

MRKZP 01te Art1;

StGG Art5;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall hat das Bauvorhaben von unbestrittener architektonischer Qualität und Originalität, was sein Erscheinungsbild anlangt, in der Gemeinde nicht seinesgleichen. Nun bedeutet dies nicht, dass schon deshalb das Vorhaben dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht gerecht würde. Ebenso wenig wird ein Vorhaben allein deshalb dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht gerecht, weil es mit allfälligen traditionalistischen Tendenzen einer Gemeinde im Widerspruch steht oder es aber an einer entsprechenden Akzeptanz der Bevölkerung mangelt. Die im Vorerkenntnis vom 20. März 2003, Zl. 2001/06/0073, skizzierte Maßstabfigur des "Durchschnittsbetrachters" bezeichnet einen Betrachter, der weder ein besonderer Vertreter einer traditionellen Architektur noch ein Liebhaber für futuristische Bauwerke ist. Das betrifft also die Frage, von welchem Maßstab auszugehen ist, und ist somit nicht mit der lokalen Bevölkerung einer solchen Gemeinde oder auch eines wie auch immer ermittelten "Durchschnittsgemeindebewohners" gleichzusetzen. Grundsätzlich ist zu bedenken, dass die Grenzen der aus dem Grundrecht des Eigentums erfließenden Baufreiheit zu Gunsten der Freiheit zu ermitteln und baurechtlich relevante Normen daher im Sinne der Baufreiheit auszulegen sind (siehe dazu Hauer, Der Nachbar im Baurecht⁵, 224, mwN; vgl. auch die in Hauer/Trippl, Steiermärkisches Baurecht⁴, auf Seite 356 in E 80 - 80b zu § 29 Stmk. BauG wiedergegebene hg. Judikatur).

Schlagworte

Baubewilligung BauRallg⁶ Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Bautechniker Ortsbild

Landschaftsbild

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005060095.X01

Im RIS seit

19.01.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at